

Stadt Furth im Wald

## **Bebauungsplan**

Allgemeines Wohngebiet  
„Aufelder“



# Textliche Festsetzungen und Hinweise

30.04.2020

**I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

(§ 9 Abs. 1 BauGB)

**1 Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO, § 4 BauNVO)

Für den zu bebauenden Bereich des Plangebiets wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne von § 4 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

**2 Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO, §§ 17 bis 19 BauNVO)

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl, der zulässigen Höhe baulicher Anlagen sowie der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

**2.1 Grundflächenzahl**

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) in Höhe von 0,4 festgesetzt.

**2.2 Zahl der Vollgeschosse**

Für das im Bebauungsplan festgesetzte Allgemeine Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse (Z) als Obergrenze mit Z=2 festgesetzt.

**3 Zahl der Wohnungen in einem Wohngebäude**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Grundstück ist ein Gebäude mit höchstens zwei Wohneinheiten zulässig.

**4 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß**

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung einer zulässigen Wandhöhe festgesetzt.

Die maximal zulässige Wandhöhe (WH) wird mit  $WH_{max} = 6,50m$  festgesetzt.

Die Wandhöhe ist das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.  
Die Bezugshöhe ist je Parzelle festgesetzt.

Bezugshöhe

Die im Plan je Parzelle eingetragenen Höhen sind die Bezugshöhen in Meter über NHN (Normalhöhennull) für die festgesetzten Gebäudehöhen.

## **5 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

### **5.1 Bauweise**

Als Bauweise wird in dem Baugebiet gemäß § 22 BauNVO die offene Bauweise festgelegt. Es sind nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.

### **5.2 Stellung der Gebäude**

Im Plangebiet sind die straßenseitigen Außenwände der Gebäude auf oder parallel zu den festgesetzten straßenseitigen Baugrenzen, an welchen die Grundstückszufahrt liegt, zu errichten. Untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Balkone etc. können hiervon ausnahmsweise abweichen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Untergeordnete Bauteile sind Bauteile, die bis zu einer Tiefe von 1,5m vorspringen und insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes in Anspruch nehmen.

### **5.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch Terrassen, Balkone und Vordächer bis zu einer Tiefe von 1,5m ist zulässig.

Die Errichtung von Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ein Stauraum

zwischen Garageneinfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche von 5m ist einzuhalten.

Die Errichtung von Nebengebäuden ist auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

#### **5.4 Abstandsflächen**

Im Plangebiet (WA) sind die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO einzuhalten. Garagen und Nebengebäude sind im Rahmen des Art. 6 Abs. 9 BayBO zulässig.

### **6 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Im Bebauungsplan werden öffentliche Straßenverkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

#### **6.1 Öffentliche Verkehrsfläche**

Die zur verkehrlichen Erschließung erforderlichen Flächen, werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

#### **6.2 Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung**

Im Bebauungsplan werden Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt:

## 7 Schallschutzbezogene Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden im Bebauungsplan passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.

Die nachfolgend bezeichneten Parzellen sind mit den angegebenen Fassadenseiten nach DIN 4109 den nachfolgenden Lärmpegelbereichen zuzuordnen. Sofern sich dahinter schutzbedürftige Räume befinden, wird für diese Fassaden das erforderliche Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile erf.  $R'_{w,ges}$  gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt.

Parzelle	Fassade	Lärmpegelbereich	Erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf.		
			für Bettenräume	$R'_{w,ges}$ für Wohnnutzung	für Büronutzung
6-7	Nord	II	35	<b>30</b>	30
1-3 1 3-4 12-16 16 24	West Nord Süd Ost Nord Nord	III	40	<b>35</b>	30
17	Nord	IV	45	<b>40</b>	35

Bei ausgebauten Dachgeschossen mit darunter liegenden schutzbedürftigen Räumen gilt für das Dach dasselbe Gesamtschalldämm-Maß wie für Fassaden.

Das erforderliche Schalldämm-Maß von Fenstern für die schutzbedürftigen Fassadenseiten ist entsprechend Tabelle 7 und Formel 33 der DIN 4109 zu bestimmen.

Die Festlegung der Schallschutzklassen für die Fenster bestimmt sich nach VDI 2719.

Werden schutzbedürftige Räume ausschließlich über gekennzeichnete Fassadenseiten über Fenster belüftet, wird der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen festgesetzt.

Im Baugenehmigungsverfahren kann die Einhaltung der Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile nach DIN 4109 nachzuweisen sein.

## 8 Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bebauungsplan werden öffentliche Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:

- öffentliche Spiel- und Erholungsfläche
- öffentliche Grünanlage

Die im Bebauungsplan festgesetzten öffentliche Spiel- und Erholungsflächen sind als Aufenthalts-, Spiel- und Verweilbereiche zu gestalten. Befestigte Flächen sind auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren.

Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind gem. den textlichen Festsetzungen I.9.1 zu bepflanzen.

## **9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### **9.1 Anpflanzungen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets**

Die nicht überbauten oder für Zugänge, Zufahrten, Wege und sonstige Funktionsflächen benötigten Flächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als dichte und naturnahe Gehölzgruppen zu bepflanzen und zu erhalten. Dabei sind standorttypische, heimische Gehölze zu wählen. Zulässige Arten können der Artenliste (vgl. Nr. IV.6) entnommen werden.

### **9.2 Anpflanzungen auf den öffentlichen Grünflächen**

Die öffentlichen Grünflächen sind als standortgerechte Wiesenflächen herzustellen und zu pflegen. Die Ansaat hat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen. Für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind ausschließlich standortgerechte, heimische Arten zu verwenden. Zulässige Arten können der Artenliste (vgl. Nr. IV.6) entnommen werden.

Einzelbäume sind gemäß den planerischen Festsetzungen in folgender Mindestqualität zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen:

- Wuchsordnung I: Stammumfang 20-25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe

Zusätzlich ist pro 200 qm öffentlicher Grünfläche ein Baum in folgender Mindestqualität zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang entsprechend zu ersetzen:

- Wuchsordnung II: Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe

## **II Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)

### **1 Dachgestaltung**

#### **1.1 Dachform / Dachneigung**

##### **1.1.1 Hauptgebäude**

Zulässige Dachformen sind nur Satteldächer und Pultdächer. Als Satteldächer im Sinne der Vorschriften des Bebauungsplans gelten auch in der Höhe gegeneinander versetzte, zu den Gebäudeaußenwänden hin abfallende Pultdächer.

Walm- und Krüppelwalmdächer sind keine Satteldächer im Sinne der getroffenen Vorschriften und damit nicht zulässig. Alle anderen Dachformen sind ausgeschlossen.

Die Dachneigung wird mit 15° bis 25° festgesetzt.

##### **1.1.2 Garagen**

Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer. Als Satteldächer im Sinne der Vorschriften des Bebauungsplans gelten auch in der Höhe gegeneinander versetzte, zu den Gebäudeaußenwänden hin abfallende Pultdächer.

Walm- und Krüppelwalmdächer sind keine Satteldächer im Sinne der getroffenen Vorschriften und damit nicht zulässig. Alle anderen Dachformen sind ausgeschlossen.

Die Dachneigung geeigneter Dächer ist bis 25° zulässig.

##### **1.1.3 Nebengebäude**

Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer. Als Satteldächer im Sinne der Vorschriften des Bebauungsplans gelten auch in der Höhe gegeneinander versetzte, zu den Gebäudeaußenwänden hin abfallende Pultdächer.

Walm- und Krüppelwalmdächer sind keine Satteldächer im Sinne der getroffenen Vorschriften und damit nicht zulässig. Alle anderen Dachformen sind ausgeschlossen.

Die Dachneigung geeigneter Dächer ist bis 25° zulässig.

## **1.2 Dacheindeckung**

Als Dacheindeckung bei Hauptgebäuden, Garagen und Nebengebäuden mit geneigten Dächern sind Dachziegel, Betondachpfannen und Metalldächer in den Farben Rot bis Braun oder Grau bis Schwarz zulässig. Metalldächer sind aus Alu-, Zink- und Kupferblech zulässig. Als Dacheindeckung bei Garagen und Nebengebäuden sind auch Dachbegrünungen zulässig.

Auf Dächern ist auch die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig.

Unzulässig ist die Aufständerung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie.

## **1.3 Dachaufbauten**

Dachaufbauten in Form von Dachgauben und Loggien sind nicht zulässig.

## **2 Einfriedung**

An der vorderen, der Straße zugewandten Grundstücksgrenze sind Einfriedungen ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10cm zulässig. Mauern und geschlossenen Einfriedungen sind unzulässig. Die Höhe der Einfriedung wird auf maximal 1,20m, gemessen von der fertigen Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Oberkante der Einfriedung, beschränkt.

Bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch andere Arten der Einfriedung ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10cm zulässig. Die Höhe der Einfriedung wird auf maximal 1,20m, gemessen von der fertigen Oberkante der Geländeoberfläche bis zur Oberkante der Einfriedung, beschränkt.

Garagenvorplätze und Zufahrten dürfen zur Straße hin nicht eingefriedet werden.

## **3 Auffüllung/Abgrabung, Stützmauern**

### **3.1 Auffüllung / Abgrabung**

Auffüllungen sind bis max. 2,00m ab Urgelände zulässig.  
Abgrabungen sind bis max. 2,00m ab Urgelände zulässig.



Auffüllungen und Abgrabungen müssen auf dem eigenen Grundstück beendet sein. Die max. zulässige Böschungsneigung beträgt 1:1,5. Oberflächenwasser darf nicht auf das Nachbargrundstück geleitet werden.

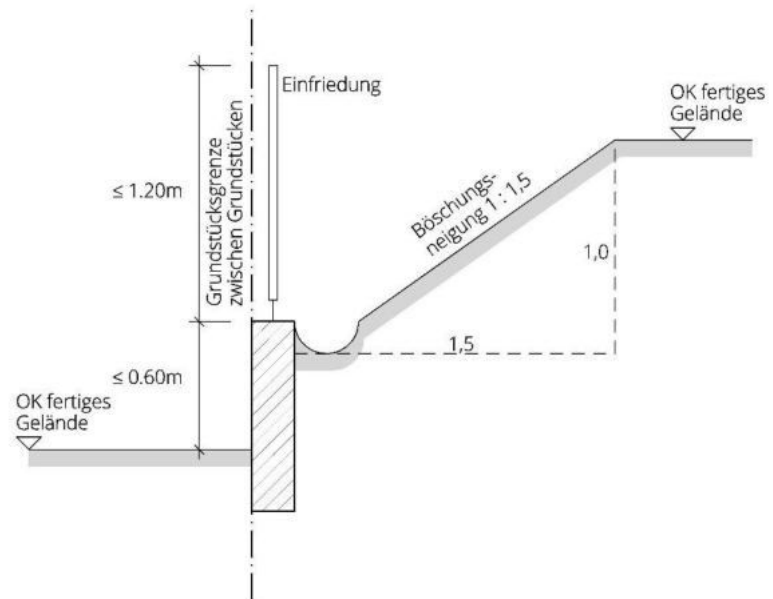
Die Höhen- und Geländeverhältnisse sind im Eingabeplan im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes nachzuweisen.

### 3.2 Stützmauern

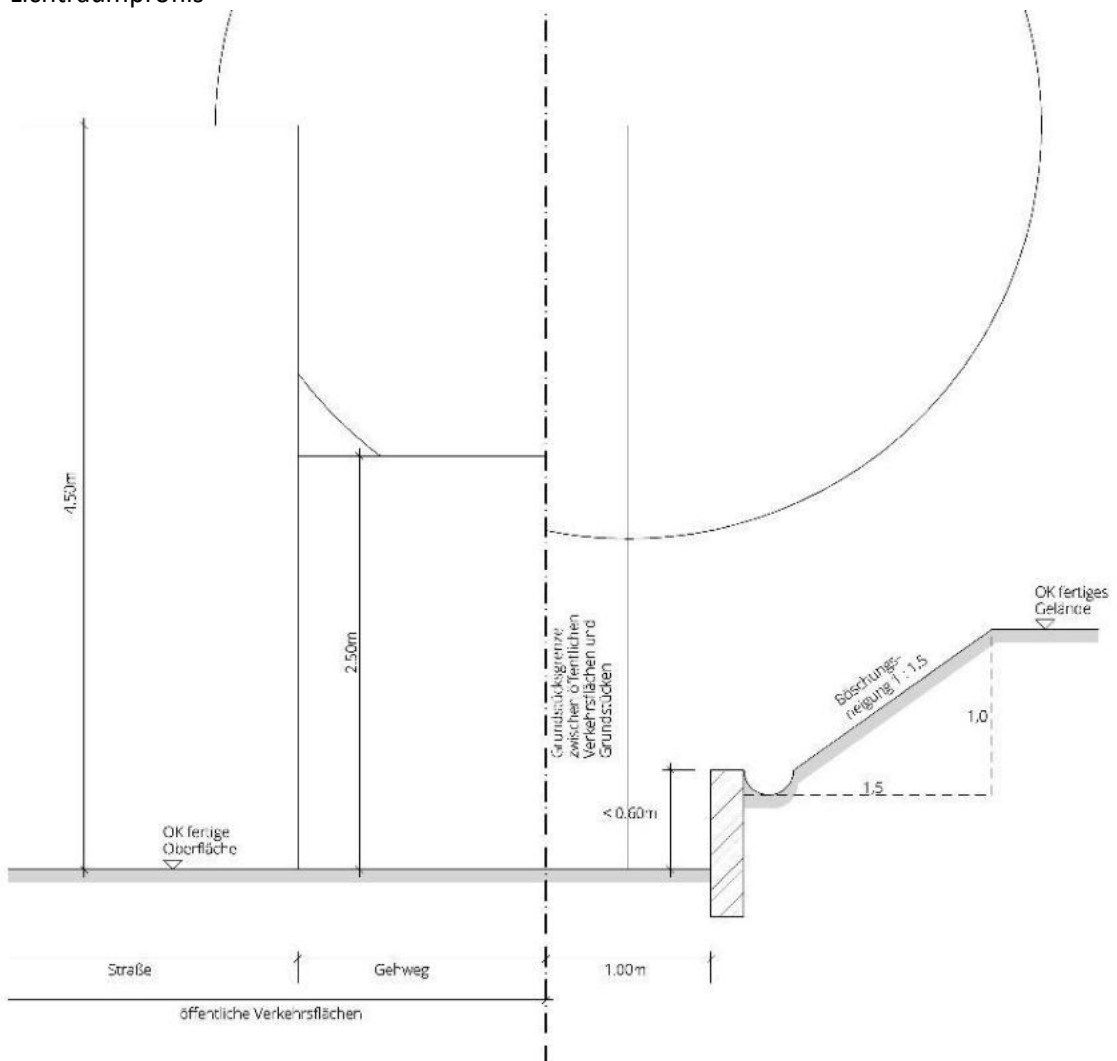
Stützmauern zwischen den Grundstücken sind bis zu einer Höhe von max. 0,60m gemessen vom bestehenden Geländeverlauf zulässig.

Der Abstand von straßenseitigen Stützmauern zur straßenseitigen Grundstücksgrenze muss mindestens 1m betragen. Der Zwischenraum zwischen straßenseitiger Stützmauer und straßenseitiger Grundstücksgrenze ist zu bepflanzen.

Zeichnerischer Hinweis zu einer zulässigen Stützmauer, einer Böschung und möglichen Einfriedung zwischen zwei Grundstücken



Zeichnerischer Hinweis zu einer zulässigen Stützmauer und einer Böschung an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche mit Darstellung des einzuhaltenden Lichtraumprofils



#### 4 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 nr. 24 BauGB)

Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulichtarm und insektenverträglich (UV-armes Lichtspektrum) zu installieren. Es sind nur warmweiße LED-Leuchten mit wenig Blauanteil und max. 3.000 Grad Kelvin zulässig. Die Leuchten müssen so ausgebildet sein, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.

### **III Hinweise und Empfehlungen**

#### **1 Bodendenkmäler**

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach Art. 8 BayDSchG unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landratsamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

#### **2 Bodenschutz/Altlasten**

Es wird auf die in Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz verankerte Mitteilungs- und Auskunftspflicht hingewiesen. Werden insoweit bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen dafür gefunden, dass schädliche Bodenverunreinigungen oder eine Altlast vorliegen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Cham zu informieren.

Gegebenenfalls sind im Untergrund Wasserwegsamkeiten vorhanden. Diese sollen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kiesschicht unter der Bauwerkssohle, Verfüllung von Arbeitsräumen mit nicht bindigem Material) aufrecht erhalten werden.

Ist bei Vorhaben geplant, das Grundwasser aufzuschließen, muss dies wasserrechtlich behandelt werden. Für Erdaufschlüsse nach § 49 WHG, welche in das Grundwasser einbinden, gilt, dass sie mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt anzuzeigen sind. Wird Grundwasser unbeabsichtigt erschlossen, ist das Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **3 Satzung der Stadt Furth im Wald für die Herstellung von Stellplätzen**

Die seitens der Stadt Furth im Wald auf Grund von Art. 47 Abs. 2 und Art. 81 Abs1 Ziff. 4 BayBO) erlassene Satzung vom 17.06.2008 regelt u.a. die Herstellungspflicht sowie die in Abhängigkeit der Nutzung erforderliche Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze. Sie gilt nicht nur für baurechtlich genehmigungspflichtige sondern auch für verfahrensfreie Maßnahmen.

#### **4 Feuerwehr und Rettungsdienst**

Um Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes im Falle eines Brandes eine wirksame Brandbekämpfung und Menschenrettung sowie bei anderen Gefahrenlagen ein

schnelles Eingreifen zu ermöglichen, sind bei Neubauvorhaben Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen entsprechend den sich aus der Bayerischen Bauordnung, der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr sowie den sonstigen zu beachtenden einschlägigen Vorschriften herzustellen.

## **5 Immissionsschutz**

Das Plangebiet ist Lärmeinwirkungen der westlich vorbeiführenden Bundesstraße B20, der im Südosten vorbeiführenden Staatsstraße St2154 und der nördlich vorbeiführenden Kreisstraße CHA 4 Eschkamer Straße ausgesetzt. Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 sowie teilweise der Immissionsrichtwerte der 16. BImSchV treten am Tag und in der Nacht auf.

Die in den Festsetzungen formulierten Schalldämm-Maße sind Mindestanforderungen. Höhere Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind empfehlenswert, um auch künftig erhöhten Anforderungen an die Lärmvorsorge zu gewährleisten.

## **5 Anpflanzungen – Einhaltung von Grenzabständen, Beachtung von Schutzanweisungen**

Bei Anpflanzungen sind die nach Art. 47 und 48 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs –AGBGB - Grenzabstände einzuhalten.

Im Einflussbereich von Straßen sind bei Pflanzungen die Vorschriften des Art. 29 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – zu beachten.

Bepflanzungen im Bereich von ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind rechtzeitig mit dem jeweiligen Leitungsträger abzustimmen; sofern Schutzanweisungen der Leitungsträger bestehen sind diese zu beachten.

## 6 Artenliste für Anpflanzungen

Für die Pflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden folgende standorttypische, heimische Arten empfohlen:

<b>Bäume der Wuchsordnung I (über 20 m)</b>	<i>Acer platanoides</i> <i>Acer Pseudoplatanus</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fraxinus excelsior</i> <i>Prunus avium</i> <i>Quercus robur</i> <i>Tilia cordata</i> <i>Ulmus Glabra</i>	<i>Spitz-Ahorn</i> <i>Berg-Ahorn</i> <i>Hänge-Birke</i> <i>Gewöhnliche Esche</i> <i>Vogel-Kirsche</i> <i>Stiel-Eiche</i> <i>Winter-Linde</i> <i>Berg-Ulme</i>
<b>Bäume der Wuchsordnung II (mittelgroß unter 20 m)</b>	<i>Acer campestre</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Prunus padus</i> <i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Feld-Ahorn</i> <i>Hainbuche</i> <i>Trauben-Kirsche</i> <i>Vogelbeere</i>
<b>Kleinbäume und Großsträucher der Wuchsordnung III (unter 10 m)</b>	<i>Corylus avellana</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Rhamnus frangula</i> <i>Prunus avium</i> <i>Prunus spinosa</i> <i>Vibumum opulus</i> <i>Cornus sanguinea</i> <i>Lonicera xylosteum</i> <i>Salix caprea</i> <i>Salix purpurea</i>	<i>Hasel</i> <i>Schwarzer Holunder</i> <i>Faulbaum</i> <i>Vogel-Kirsche</i> <i>Schlehe</i> <i>Gemeiner Schneeball</i> <i>Blut-Hartriegel</i> <i>Schwarze Heckenkirsche</i> <i>Sal-Weide</i> <i>Purpur-Weide</i>

# Präambel

Die Stadt Furth im Wald im Landkreis Cham erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, den Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ als Satzung.

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich zum Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ ist die Planzeichnung M. 1:1000 vom 30.04.2020 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ besteht aus:

- Planzeichnung M. 1:1000 mit zeichnerischem Teil vom 30.04.2020 und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- Begründung vom 30.04.2020
- Schalltechnische Untersuchung vom 31.08.2018
- Aktiver und passiver Schallschutz M. 1:1000 vom 30.04.2020
- Erschließungsplanung vom 30.04.2020

## § 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furth im Wald, den .....

.....

Sandro Bauer, 1. Bürgermeister

# Verfahrensvermerke

- A. Der Stadtrat von Furth im Wald hat in seiner Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. (§2 Abs. 1 BauGB)
- B. Der Stadtrat von Furth im Wald hat in einer öffentlichen Sitzung vom ..... den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... gebilligt und gleichzeitig dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- C. Die örtliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
- D. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.
- E. Zum Entwurf des Bebauungsplanes Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ in der Fassung vom ..... wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §4 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... beteiligt.
- F. Der Stadtrat von Furth im Wald hat die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen auf der Sitzung vom ..... behandelt und den Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.
- G. Der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ wurde im Amtsblatt Nr. .... vom ..... gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Allgemeines Wohngebiet „Aufelder“ ist damit rechtswirksam. Auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB ist hingewiesen worden.

Furth im Wald, den .....

.....  
Sandro Bauer, 1. Bürgermeister